

Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen

An das Finanzamt

— Eingangsstempel —

Steuernummer

Allgemeine Angabe

Steuerpflichtige Person

Telefonnummer für Rückfragen

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A** (Ehe- oder Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

Religion

Name

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

Vorname

Alt-Katholisch = AK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Straße

Änderung der Religion im Jahr 2025

1 = Austritt
2 = Wechsel
3 = Eintritt

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort

Verheiratet / Lebenspartner-schaft begründet seit dem

Verwitwet seit dem

Geschieden / Lebenspartner-schaft aufgehoben seit dem

Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau** oder **Person B** (Ehe- oder Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

Religion

Name

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

Vorname

Alt-Katholisch = AK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Straße

Änderung der Religion im Jahr 2025

1 = Austritt
2 = Wechsel
3 = Eintritt

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort

Ihre Bankverbindung – bitte stets angeben

Wie bisher

IBAN (inländisches Geldinstitut)

X

D E

Hinweis zu elektronisch vorliegenden Daten

Daten zu inländischen Renten, Pensionen und zu Kranken- und Pflegeversicherungen erhält die Steuerverwaltung vom jeweiligen Träger elektronisch. Sie müssen diese Daten nicht in Ihre Steuererklärung eintragen. (Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.)

Erklärung

Die Festsetzung meiner / unserer Einkommensteuer soll anhand meiner / unserer der Finanzbehörde elektronisch vorliegenden Daten erfolgen. Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr 2025 keine Einkünfte hatten, außer:

- Inländische Renteneinkünfte und / oder Pensionen, die von den Rentenversicherungsträgern oder vom Arbeitgeber elektronisch gemeldet worden sind, und ggf.
- Kapitaleinkünfte, die bereits abgeltend besteuert wurden (Kapitalertragsteuer) oder für die der Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag), und / oder
- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 556 Euro monatlich.

Darüber hinaus erkläre ich / erklären wir, dass über die Angaben in der Steuererklärung hinaus keine weiteren oder abweichenden Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen sind.

52

53

18

2025EZVA462

Ihre Finanzverwaltung bietet Ihnen als besonderen Service eine **vereinfachte Steuererklärung** „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer:

- ausschließlich inländische Renteneinkünfte und / oder Pensionen der folgenden Stellen bezogen hat:
 - Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup-Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z. B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebern
- und zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und / oder Steuerermäßigungen geltend machen will.

Bitte verwenden Sie die allgemeinen Steuererklärungsvordrucke, wenn Sie

- weitere in- oder ausländische Einkünfte (z. B. Renten aus dem Ausland oder von Privatpersonen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen,
- eine Günstigerprüfung oder eine Überprüfung des Steuereinhalts für Kapitalerträge oder
- eine Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern beantragen wollen.

Gleiches gilt, wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen.

Die **Abgabefrist** für die Steuererklärung endet am **31. Juli 2026**.

Ausfüllhinweise

Ihre Rente oder Pension und Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen Sie nicht angeben. Das Finanzamt berücksichtigt diese automatisch.

Der Werbungskosten-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag werden automatisch berücksichtigt. Belege sind Ihrer Steuererklärung nicht beizufügen (Belegvorhaltepflcht). Bitte bewahren Sie die Belege aber für Nachfragen des Finanzamtes auf.

Die nachfolgende Ziffer links bezieht sich auf die Zeile im Steuerklärungsvordruck.

- 4** Ihre elfstellige **Identifikationsnummer** finden Sie in den Schreiben Ihres Finanzamtes oder Ihrem letzten Steuerbescheid. An dieser Stelle bitte nicht die Steuernummer eintragen.
- 4** Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten **Religionsgemeinschaft an**, tragen Sie bitte als Religionsschlüssel „VD“ ein.
- Maßgebend für Ihre Eintragung in Zeile 4 und / oder 11 ist der Religionsschlüssel am **31. Dezember 2025**.
- 7** Hat sich Ihre Religionszugehörigkeit im Jahr 2025 durch Austritt, Wechsel oder Eintritt geändert, dann machen Sie bitte in den Zeilen 7 und / oder 14 entsprechende Angaben.
- 18** Zu den **Vorsorgeaufwendungen** gehören Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.
Diese wirken sich steuerlich nur aus, wenn der Höchstbetrag (typischerweise 1.900,- Euro) nicht bereits durch Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.
- Nicht abzugsfähig sind Beiträge zu Kasko-, Hausrat-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen.
- 19 und 20** Inländische **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** (Zuwendungen) können Sie als Sonderausgaben geltend machen (§§ 10b, 34g EStG). Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind **nur auf Anforderung** des Finanzamtes durch eine Bestätigung nachzuweisen.

- 21 Hier tragen Sie die **Kirchensteuer** ein, die Sie in 2025 gezahlt haben bzw. die Ihnen in 2025 erstattet wurde (siehe Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung (nur bei Pensionen) oder Vorauszahlungsbescheid). Nicht einzutragen sind Kirchensteuerbeträge aus Bescheinigungen von z. B. Banken, Sparkassen und Versicherungen. Diese wurden schon bei der sog. **Abgeltungsteuer** steuermindernd berücksichtigt. Sie müssen nichts mehr tun.
- 22 bis 26 Zur Berücksichtigung eines **Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen** und / oder die **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** geben Sie den Grad der Behinderung an.
- 27 bis 32 Anstelle oder neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen können Sie noch andere **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen. Diese Ausgaben wirken sich für Sie steuerlich aber nur aus, wenn sie eine **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab und wird vom Finanzamt automatisch berechnet. Tragen Sie bitte die Höhe Ihrer Aufwendungen in einer Summe in die dafür vorgesehenen Zeilen zu den beispielhaft aufgezählten Aufwendungen ein. Zu erwartende oder erhaltene **Erstattungen**, wie z. B. Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen oder der Wert des Nachlasses sind separat anzugeben.
- 27 **Kosten für Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel** dürfen Sie nur als außergewöhnliche Belastung eintragen, wenn Sie ihre medizinische Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nachweisen können. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.
Sofern Sie **Kosten für Arzneimittel** geltend machen möchten, die Ihnen per Elektronischem Rezept (E-Rezept) verordnet wurden, genügt als Nachweis der Kassenbeleg der Apotheke oder die Rechnung der Online-Apotheke, wenn darauf vermerkt sind: Name der versicherten Person, Art der Leistung (z. B. Name des Arzneimittels), (Zuzahlungs-)Betrag, Art des Rezeptes (z. B. Rezept mit Gebühr, grünes Rezept oder Privatrezept). Falls Sie privat krankenversichert sein sollten, kann der Nachweis alternativ auch durch den Kostenbeleg der Apotheke erbracht werden. Auf die zusätzliche Vorlage der ärztlichen Verordnung oder der Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers kann dann verzichtet werden.
- 28 Sind Sie krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ist in Zeile 28 in die Kennzahl 305 eine **Haushaltspartnersparnis** von 33,60 Euro täglich (1.008 Euro monatlich, 12.096 Euro jährlich) einzutragen.
Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide eine Haushaltspartnersparnis anzusetzen.
- 30 und 31 **Bestattungskosten** für Angehörige, soweit sie den Nachlass (Zeile 31, Kennzahl 314) und etwaige nicht steuerpflichtige Ersatzleistungen (z. B. Sterbegeldversicherung; Zeile 30, Kennzahl 311)) übersteigen. Sie können nur die Kosten geltend machen, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung erkennt Ihr Finanzamt nicht an.
- 33 und 34 Bei **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer nach § 35a EStG begünstigt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z. B. per Überweisung oder Kartenzahlung) geleistet worden sind. Barzahlungen können nicht geltend gemacht werden. Tragen Sie bitte Ihre Rechnungsbeträge gekürzt um erhaltene / zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) ein. Dies gilt nicht für das sog. Pflegegeld (§ 37 SGB XI). **Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen** sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst auf oder vor dem eigenen Grundstück, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden, und das Hausnotrufsystem innerhalb des betreuten Wohnens. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim. **Handwerkerleistungen** sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche. Die Arbeitsleistung muss im eigenen Haushalt erbracht worden sein. Aufwendungen können Wohnungseigentümer auch im Jahr des Beschlusses der Eigentümerversammlung und Mieter im Jahr des Zuzugs der Betriebskostenabrechnung geltend machen.
- 35 Alleinstehend sind Personen, die weder verheiratet noch verpartnert nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind. Bei Haushaltsgemeinschaften werden die Höchstbeträge insgesamt nur einmal gewährt. Einzutragen sind in diesem Fall die von Ihnen selbst getragenen Aufwendungen.